

# Adorfer Wochenblatt.

Zugleich:

Anzeiger für die Stadt Neukirchen, sowie für sämtliche einbezirkte Ortschaften des Königl. Justizamtes Adorf.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 25 Ngr.

**N<sup>o</sup> 38.**

Mittwoch, den 17. September

**1851.**

## Verordnung,

den Erlaß an den Zuschlägen zu den directen Steuern auf das Jahr 1851 betreffend,  
vom 13. September 1851.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und auf Grund der von den Ständen hierzu bereits erteilten Ermächtigung, wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Von den durch das Finanz-Gesetz vom 13. December 1850 §. 1, 2 unter b. aa. auf das Jahr 1851 ausgeschriebenen Zuschlägen zu den directen Steuern wird der dritte Pfennig von jeder Steuereinheit bei der Grundsteuer, und der dritte halbe Jahresbetrag bei der Gewerbe- und Personalsteuer

erlassen.

§. 2. Hiernach sind daher auf die letzten Termine des gegenwärtigen Jahres blos zu erheben  
a) an Grundsteuern auf den 4. Termin, den 1. November d. J., zwei Pfennige von jeder Steuer-Einheit, ordentliche Steuer,  
b) an Gewerbe- und Personalsteuer den 15. October d. J. Ein halber Jahresbetrag ordentliche Steuer.

§. 3. Aus gleichem Grunde sind dann auch die Steuer-Rechnungen auf das Jahr 1851 nur auf  
neun Pfennige ordentliche Steuer } bei der Grundsteuer  
zwei Pfennige Zuschlag }  
und auf  
einen vollen Jahresbetrag ordentliche Steuer } bei der Gewerbe- und Personalsteuer  
einen dergleichen als Zuschlag }

zu stellen.

§. 4. Der nach §. 1 an den Gewerbe- und Personalsteuer-Zuschlägen gewährte Erlaß leidet auf im Kataster nicht aufgenommene Steuerbeiträge derjenigen Personen, welche Gewerbe im Umherziehen treiben, keine Anwendung.

§. 5. Als Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer-Zuschläge werden, und zwar von der baaren Einnahme, hiermit bewilligt:  
ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig, ingleichen den Steuergemeinden zu Waldenburg, Lichtwalde und Niederpfannenstiel,  
ein Procent den Mittelstädten, so wie den Steuergemeinden zu Herrnhut, Miltitz (im Steuerbezirk Meissen), ferner zu Bockwa, Niederplanitz, Oberhohndorf, Gainsdorf, Niederlöbnitz, Liebschwitz und Schedewitz im Steuerbezirk Zwickau,  
zwei Procent den sämtlichen übrigen kleinen Städten und Orten auf dem platten Lande.